

Acta

Seiner Kaiserlichen Königlich Landgräflichen

Chausseespreisen

aus dem Nachlass des verstorbenen Landgrafen Johann  
Christen von Hennenschampff.

Subscriptum von W. Meyer 1864  
Belirt 1. W. Meyer 1864

N<sup>o</sup> 37.

N<sup>o</sup> 12.

21

Valsts Arhivs.	
Fonds	5791
N <sup>o</sup>	

N. 385.

Actum.

Hiera, Landgericht N. N. 64.

Gegenwärtig

für Landrichter von Leymann,  
für Assessor von Koenig,  
Cassier für Assessor von Uexküll.

Conc. jud. eingetretener des Quartals  
officiis Schmidt & gesammelt zu  
Euzige gebracht, legt die  
rechtl. Hauptnach Jakobus Christen  
von Heuerkauff, welcher für  
selbst in der Stadt in der Jacobi-Strasse  
im Jahr der Republik <sup>Petersburg</sup> gestorben, am  
15. d. M. mit dem Abgang

seinem verstorbenen der Robertus jud.  
Cell. Act. Gerstfeldts, legt er zwei  
Tage nach dem Tode der Leiniger,  
beim selben Kgl. Landt & Hofmann,  
man gebe, in welchem Defunctus  
seiner Mutter bei Ant. Hoffmann  
Johann E. von Heuerkauff  
zur Hofmanns Kgl. Landt &  
~~verstorbenen~~ so legt mir gerichtlich  
Befundung in Betreff der Nachlass  
Defuncti ohne vorgängigen Befall  
Hiera



Zusammenfassung:

1864	Es wird bekannt gegeben, daß der am 15. März 1864 verstorbene Christer Johann von Rennenkampff seinen Neffen E. von Rennenkampff zum Testamentsvollstrecker ernannt hat.
------	--

No. 37. No. 12.

Acta Eines Kaiserlich Rigaschen Landgerichts in Nachlaßsachen weiland Seiner Excellenz des Herrn wirklichen Staatsraths Johann Christer von Rennenkampff.

Entaminiert den 16. März 1864

Delat den 16. März 1864

No. 385

Actum. Riga Landgericht 16. März 1864.

Ggenwärtig: Herr Landrichter von Freymann

Herr Assessor von Kroeger

[...] Herr Assessor von Vegesack.

[...] eingetreten der Quartalofficier Schmidt 2 und gehorsamst zur Anzeige gebracht [... ...] - wirkliche Staatsrath Johann Christer von Rennenkampff, welcher hier selbst in der Stadt in der Jacob Straße im Hause des Schmides Petersohn gewohnt, am 15. diesen Monats mit Tode abgegangen sei.

Hierauf referirte der Notair jud. Coll. [...] Gerstfeld, daß er zwei Tage nach dem Tode des dahingeshiedenen dessen Testament aufgenommen habe, in welchem defunctus seinen Neffen, den Ritterschaftsarchivsekretairen C. von Rennenkampff zum Testamentsexecutor ernennet, so daß eine gerichtliche Verhandlung in Betreff des Nachlasses defuncti ohne vorgängigen desfallsigen den Actenantrag der Erben resp. des Testamentsexecutors nicht erforderlich erscheinen.-

Verfügt: Solches wie geschehen zu verschreiben und in Berücksichtigung des obigen Referats des Sekretairs jud. in Betreff des Nachlasses defuncti nichts zu statuiren (?), namentlich wegen Sicherstellung und Bewerkstelligung der Inventur desselben keine Anordnung zu treffen, so lange nicht hierauf Seitens der Erben des Verstorbenen oder Seitens des Testamentsexecutors ausdrücklich angetragen worden.

L. v. Kroeger, Assessor. [...], Assessor